

Urtheile u. Nachrichten

zum Aufnehmen

der

Wissenschaften und der Historie
überhaupt.

XI Stück.

Hamburg, Dienstags, den 6 Februar, 1748.

Beschluss des abgebrochenen Artikels
von Dresden.

Von dem Ursprunge dieses deutschen Wortes sind die Gelehrten nicht einig, und es hat manchen Beyfall gefunden, wenn einige gesaget, als ob es heiße trugs=Az, nämlich Az, Essen, wovon wir noch Azung im Gebrauch haben. Ich hätte mich wohl bereden lassen, dem auch mit bezupflichten, wenn gleich die Ableitung eines so großen Amtes von trugs=Az, trugs=Essen, sehr gezwungen scheint, wofürne mir nicht das Sächsische Landrecht lib. III. art. 57. entgegen getreten, allwo zwar in denen lateinischen und hochdeutschen Texten der Pfalzgraf am Rhein Dapifer, des Reichs Truchses, jedoch aber in den beyden alten beygedruckten Texten der Ludovicischen Ausgabe des Rykes Droste benennet, als welchemnach Truchses und Drost einerley seyn muß, gleichwohl Trugs=Az und Drost sich nicht zusammen reimet. Hingegen findet man in der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Zellischen Theils Policen=Ordnung, welche anno 1700. herausgegeben, viele Fürstliche Verordnungen, wo Großvoigte, Landdroste, Oberhauptleute, Droste, Hauptleute, Beamte und

§

und